

oder theilweise Befreiung vom Einkaufsgelde zugestehen, welche vom Einzugsgelde entbunden werden können. (Siehe § 39 d. W.)

Das Einkaufsgeld kann auf Antrag der Gemeinde aufgehoben oder ermäßigt werden; jedoch müssen die Kosten, — welche aus dem Besiß, der Verwaltung und Beaufsichtigung der Theile des Gemeindevermögens entspringen, aus denen der Nutzen hervorging, — durch Leistungen der Theilnehmer gedeckt bleiben, so weit dieselben nicht schon durch Nutzungen, die zur Gemeindefasse fließen, gedeckt sind. (§ 18 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. November 1847).

§ 41. Für die Theilnahme am Gemeindevutzen kann — auch neben dem Einkaufsgelde — eine jährliche Abgabe (Taxe) erhoben werden und zwar entweder für den Gesamtnutzen oder für solche einzelne Arten desselben, welche von den übrigen dergestalt unabhängig sind, daß die Theilnahme oder Nichttheilnahme an der einen auf das Maß der Theilnahme an der andern keinen Einfluß hat (wie z. B. bei Weidenutzungen und Loosholz).

Zur Einführung oder Erhöhung dieser Abgaben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich; zur Forterhebung in der bisherigen Art jedoch nicht.

Die Nutzungsabgaben dürfen, — wenn zugleich ein Einkaufsgeld erhoben wird, — den dritten Theil und, — wenn kein Einkaufsgeld besteht, — die Hälfte des Werthes der Vortheile nicht übersteigen, welcher durchschnittlich den einzelnen Theilnehmern aus den betreffenden Nutzungen erwächst. —

Bei den Bestimmungen über die Nutzungsabgaben muß festgestellt werden, zu welcher Zeit vor dem Eintritte des Nutzens die Erklärung, daran Theil nehmen zu wollen, abzugeben ist und für welchen Zeitraum diese Erklärung verbindlich erachtet wird; so daß der Vorsteher über die Theilnehmer am Nutzen nicht in Zweifel ist und darüber bei der Staatsaufstellung schon möglichst genaue Auskunft geben kann. —

Die Nutzungsabgaben werden für alle Theilnehmer am Nutzen ohne Unterschied gleichmäßig festgestellt.

Für die Aufhebung oder Ermäßigung der Nutzungsabgaben gilt der letzte Absatz von § 40 d. W.

(§ 18 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. November 1847).

6^{ter} Abschnitt.

Gemeinde-Haushalt.

§ 42. Alles was für den Haushalt der Gemeinde während eines Jahres voraussichtlich erforderlich ist, wird in eine Uebersicht zusammengestellt, welche Haushalts-Etat (mitunter auch Budget) genannt wird.

Dieser Etat wird vom Bürgermeister entworfen und (vor der Prüfung im Gemeinderathe) 14 Tage offen gelegt. Die Publikation dieser Offenlage, welche im Verwaltungslokale (dem Bürgermeisteramte) stattfinden soll, hat der Vorsteher zu bewirken.

Der Vorsteher wird durchgängig vom Bürgermeister bei Aufstellung des Etats mit seinem Gutachten gehört; war dies nicht der Fall, so kann er nur in seiner Eigenschaft als Gemeinderathsmittglied bei der Prüfung seine etwa abweichenden Ansichten zum Vortheile der Gemeinde zur Geltung bringen.

Wie in jedem ordentlichen Haushalte, so ist auch in dem der Gemeinde, — namentlich dann, wenn so wenig Gemeindevermögen vorhanden ist, daß Umlagen oder sonstige Gemeindesteuern erhoben werden müssen, — jede nur mögliche Ersparniß zu erstreben und das Aufnehmen von Anleihen möglichst zu vermeiden. — Wenn jedoch eine in ihren Folgen für die Gemeinde nützliche Einrichtung zu treffen ist, so sind nach dem Umfange der Nützlichkeit selbst die größten augenblicklichen Opfer zu bringen und nach Umständen Anleihen unter Genehmigung der Regierung aufzunehmen. — Das Verkennen des Vortheils der Gemeinde in diesem Sinne ist nachträglich in vielen Fällen sehr bereut worden. —

Lassen sich vortheilhafte oder nothwendige Einrichtungen (z. B. Bauten) längere Zeit vorhersehen, so ist die Ansammlung eines verzinslich anzulegenden Baufonds nöthig.

Die Aufnahme von Anleihen erleichtert die Provinzial-Hülfskasse zu Köln durch einen mäßigen Zinsfuß und sichert dadurch, daß selbe auf eine regelmäßige Abtragung der Zinsen und des Kapitals in Jahresraten hält, die Gemeinde vor nicht gerechtfertigtem An wachsen der Schulden.

Die Abtragung der Anleihe muß bereits bei der Aufnahme derselben festgestellt werden und zwar so, daß Jahr für Jahr ein Theil getilgt wird, wenn nicht die Tilgung durch bestimmt voraussichtliche Einnahme in anderer Weise gesichert ist. Diese Theile (Raten) sind so zu bemessen, daß bei Erhebung von Gemeinde-Steuern diese nicht zu drückend werden. Eine solche Uebersicht, in welche auch die jährlichen Zinsen aufgenommen werden, heißt der Schuldentilgungsplan.

Die Ausgaben des Etats sind nicht zu gering, jedoch möglichst genau festzusetzen, da über die Anweisung derselben der Gemeinderath und der Vorsteher nicht weiter gehört werden. Nur zu Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen sind, ist weitere Genehmigung des Gemeinderathes nöthig, so weit dieselben nicht durch eine Festsetzung der höheren Behörden verursacht wurden. *)

*) Gehen durch die Hände des Vorstehers Ausgabe-Beläge (z. B. zur Beschleunigung erfolgter Lieferungen, Leistungen von Arbeiten u. s. w.), von

Zur Vermehrung der Stats-Einnahmen ist die zweckmäßigste Benützung des Gemeindevermögens erforderlich, um die Gemeindesteuern niedrig zu erhalten oder zu vermeiden. (§§ 76, 89, 90 und 97 der G.-D.)

§ 43. Die Kassenangelegenheiten, — welche die Resultate der Ausführung des Haushaltes im Laufe des Jahres umfassen, — gehören zwar nicht zu den Ausführungsgeschäften des Vorstehers; doch können unter besonderen Umständen Fälle vorkommen, in denen der Vorsteher mit der Revision einer nicht vom Gemeindeempfänger verwalteten Kasse betraut wird. In einem solchen ausnahmsweisen Falle hat er ein Revisions-Protokoll aufzunehmen und sich an folgende Grundregeln zu halten:

- 1) Zunächst werden die Bestände der Kasse gezählt und nach den verschiedenen Geldsorten niedergeschrieben, ferner diejenigen Quittungen, Stempel u. s. w., welche noch nicht gebucht werden konnten und also statt baaren Geldes gelten. Diese Beträge werden summirt und bilden den Ist-Bestand.
- 2) Werden die Einnahme-Beträge, welche dem Empfänger zur Einziehung überwiesen sind, (die Soll-Einnahme) nach den zu Gebot stehenden Mitteln geprüft; sodann nach den Büchern das, was er wirklich eingenommen hat, (die Ist-Einnahme); und darauf das, was nach Vergleich dieser beiden Theile im Reste verblieb, (der Einnahme-Rest). Bei den Resten wird möglichst festgestellt, ob solche wirklich noch nicht eingezahlt wurden und ob der Empfänger seine Pflicht bei der Einziehung erfüllt hat.

Wenn er weiß, daß der Etat überschritten werden mußte; so kann er, um vermehrte Schreibereien zu ersparen, solche bei der nächsten Sitzung des Gemeinderathes sogleich zur Genehmigung der Statsüberschreitung vorlegen. Bei wesentlicheren Ueberschreitungen wird dabei die Genehmigung ins Protokollbuch aufgenommen und dem Bürgermeister Ausfertigung aus demselben zugesandt; bei unwesentlicheren aber auf dem Belage selbst bemerkt, z. B. mit den Worten:

Die Statsüberschreitung wird hierdurch genehmigt.

Segenheim, den 8. August 1858.

Der Gemeinderath

(Folgen die Unterschriften)

Auch hat der Vorsteher darauf zu achten, daß die Schriftstücke, welche durch seine Hände gehen und später als Beläge bei der Gemeinberechnung dienen, nur so beschrieben werden dürfen, daß selbe bequem in das Belagheft der Rechnung geheftet werden können und alsdann noch vollständig zu lesen sind. Er muß also bei Lohnlisten, Bescheinigungen und dergleichen sonstigen Schriftstücken links am Blatte einen Raum von etwa $\frac{3}{4}$ Zoll Breite unbeschrieben lassen und darauf sehen, daß dieser Raum auch auf der Rückseite des Blattes frei bleibe. — Ebenso ist es nicht passend zu dergleichen Schriftstücken weniger Papier als einen halben Bogen zu verwenden.

- 3) Wird in derselben Weise bei den Ausgaben festgesetzt, was der Kasse zur Ausgabe überwiesen ist, (die Soll-Ausgabe); dann das, was die Kasse wirklich gezahlt hat, (die Ist-Ausgabe), wobei jede einzelne Quittung geprüft werden muß und demnach das, was noch auszugeben ist (der Ausgabe-Rest) und warum dieser Rest noch nicht ausgezahlt wurde.
- 4) Darauf wird die wirkliche Einnahme (Ist-Einnahme) und die wirkliche Ausgabe (Ist-Ausgabe) gegen einander verglichen. *) — Wenn das Resultat mit dem unter Nro. 1 bezeichneten Bestande nicht übereinstimmt, muß der Verwalter der Kasse diese Differenz aufklären.

Bei bedeutenden Geld-Defekten in der Kasse muß der Revidirende — wenn er nicht bereits während der Revision Zeit hatte die Instruktion seiner vorgesetzten Behörde einzuholen — die vor-handenen Gelder an die nächst vorgesetzte Kasse senden und die amtlichen Bücher und Schriftstücke versiegeln, demnach aber sofort der vorgesetzten Behörde Bericht erstatten.

Bei außergewöhnlichen Revisionen der Gemeindefkasse, oder auch bei denen, die der Bürgermeister vorzunehmen hat, kann der Vorsteher von dem Beamten, welcher die Revision abhält, den Auftrag erhalten, Gemeindesteuerezzettel von einzelnen Einwohnern einzuziehen. — Diese Einziehung findet im Interesse der Gemeinde und deren Einwohner deshalb statt, damit der Revisor sich überzeugen kann, ob der Gemeindeempfänger die den Einwohnern quittirten Beträge auch in die Bücher eingetragen hat; indem durch Nichtbuchungen dieser Art Kassendefekte am leichtesten verborgen gehalten werden können.

Ist der Polizeidiener oder ein anderer Beamte mit Einziehung der Zettel beauftragt und die Einwohner weigern aus Unkenntniß die Vorlegung der Quittungen, so ist der Vorsteher verpflichtet, die Weigerer über den Grund der Einforderung zu belehren. — Die eingezogenen Zettel werden nach gemachtem Gebrauche sofort zurückgegeben.

§ 44. Die Gemeinberechnung, in welcher die im vorstehenden § unter Nro. 1 bis 4 erklärten Ausdrücke angewendet werden, ist das Resultat des Gemeindehaushaltes für ein abgelaufenes Jahr. — Dieselbe wird vom Gemeinderathe geprüft, vorher aber 14 Tage (gleich dem Etat) offen gelegt. Die Publikation dieser Offenlage hat der Vorsteher zu bescheinigen.

Die Prüfung der Rechnung im Gemeinderathe bezieht sich, so lange der Bürgermeister anwesend ist, auf die Pflichterfüllung des Gemeindeempfängers. Es ist also nachzusehen: 1) ob die vom Bür-

*) Ist die Einnahme dabei größer als die Ausgabe, so heißt das Resultat „der Soll-Bestand“, im umgekehrten Falle „der Vorschuß“.

germeister überwiesenen Einnahmen und Ausgaben richtig eingetragen sind; 2) ob für alle Ausgaben Quittung vorliegt und die Quittungen gültig sind und ob bei Quittungen von 50 Thlr. und darüber der Stempel mit $\frac{1}{12}$ Prozent verwendet ist, also bei 50 Thlr. bis einschließlich 200 Thlr. mit 5 Sgr., bei mehr als 200 Thlr. bis einschließlich 400 Thlr. mit 10 Sgr. u. s. w.; *) 3) ob bei Beträgen, die im Laufe des Jahres (wie z. B. Gehälter) in Theilzahlungen geleistet werden, eine Jahresquittung über den ganzen Betrag erbracht ist; 4) ob die Additionen der Rechnung und Beläge richtig sind; namentlich aber 5) ob die Einnahmestelle wirklich nicht eingegangen sind**) und ob der Empfänger in der Beitreibung seine Schuldbigkeit that, also alles im Laufe des Jahres Einziehbares auch eingezogen hat.

Die als uneinziehbar nachgewiesenen Reste müssen vom Gemeinderathe zum Ausfall gestellt werden, damit durch das Nachführen derselben die armen Einwohner nicht mit einer Schuld belastet werden, deren Höhe ihnen den Muth benimmt, irgendwie sich für die Abtragung der Gemeindegefälle zu bemühen. — Die Erfahrung lehrt, daß der ehrliebende Arme gern seinen Antheil an der Gemeindelast trägt, so lange dieser seinen Mitteln angemessen ist; daß er aber nicht wieder an's Zahlen denkt, wenn er erst einige Zeit hindurch mit einer Schuld belastet war, für welche er unmöglich aufkommen konnte.

Bei diesen Gemeinderathsverhandlungen wird die Ansicht des Vorstehers, seiner Stellung gemäß, fast stets die maßgebende sein.

Sobald der Bürgermeister abgetreten ist, hat der Gemeinderath ausnahmsweise sich einen Vorsitzenden zu wählen, um weiter zu be-

*) In der Quittung des Gemeinde-Empfängers ist der Theil der Remisen, welcher für Amtsunkosten festgesetzt ist, (gewöhnlich $\frac{1}{2}$.) nicht stempelpflichtig; dagegen hat er bei einem Remisenbezuge von überhaupt 50 Thlr. oder mehr noch einen Stempel von 15 Sgr. für die Entlastung (Decharge) beizubringen und dem Titelblatte der Rechnung beizuhäften. —

Auch in der Quittung des Bürgermeisters ist der als Amtsunkosten bestimmte Theil der Amtseinnahme stempelfrei.

**) Zur vollständigeren Einziehung der Einnahmestelle und Leistung von Ausgaben wird dem Empfänger über das Kalender-Jahr hinaus, für welches Rechnung zu stellen ist, noch einige Monate Frist bewilligt. Der Ablauf dieser Frist heißt Final-Abschluß d. h. Ende der Buchungen für das abgelaufene Jahr. Ist z. B. dieser Finalabschluß für das Jahr 1857 auf den 26. März 1858 festgesetzt gewesen, so müssen in der Gemeinde-Rechnung von 1857 alle die Beträge in Einnahme verrechnet sein, welche bis zum 26. März 1858 zur Gemeinde-Kasse auf die Schuld aus 1857 eingezahlt sind. — Was aber etwa nach dem 26. März 1858 auf die Schuld aus 1857 gezahlt worden ist, steht in der Rechnung von 1857 noch als Rest aufgeführt und kommt erst in der folgenden als vereinnahmt vor. Der Tag des Finalabschlusses wird dem Vorsteher beziehungsweise dem Gemeinderathe vom Bürgermeister mitgetheilt.

rathen. Diese Wahl fällt in der Regel auf den Vorsteher. In der weiteren Sitzung ist demnach zu prüfen, ob der Bürgermeister bei Ertheilung der Ausgabeanweisungen in den Grenzen seiner Befugnisse gehandelt, und alle Einnahmen vollständig überwiesen hat.

Das Protokoll hierüber wird unmittelbar dem Landrath eingereicht. (§ 25, 76 und 91 d. G. = D.)

Dasselbe kann wie folgt gefaßt werden:

Anwesend waren:

- 1) Der Gemeindevorsteher
N. N.
- 2) u. s. w.

Abwesend waren:

Keine.

Verhandelt Segenheim den 15. Juli 1858.

Nach der heute stattgefundenen Abnahme der Gemeindevorrechnung und nachdem der Bürgermeister *) abgetreten war, wählte der Gemeinderath zunächst nach § 91 der G. = D. den Gemeindevorsteher N. N. zum Vorsitzenden und prüfte demnach die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen.

Es fand sich hierbei Nichts zu erinnern. (oder: Es fand sich hierbei folgendes zu erinnern 1. . . . u. s. w.)

Darauf wird das Protokoll (wie in §§ 29 und 7 d. W. bemerkt ist) unterschrieben, versiegelt, an den Landrath adressirt und abgesandt.

7^{ter} Abschnitt.

Bürgermeisterei = Angelegenheiten.

§ 45. Die Bürgermeisterei bildet in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle dazu gehörenden Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Gemeindeverband mit den Rechten einer Gemeinde. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister und die Bürgermeistereiverammlung. — Auch Angelegenheiten, bei welchen nur zwei oder mehrere Gemeinden der Bürgermeisterei theilhaftig sind, gehören in diesen Geschäftskreis, jedoch dürfen die Vertreter der nicht theilhaftigen Gemeinden nicht mit beschließen. — Angelegenheiten, bei denen Gemeinden verschiedener Bürgermeistereien theilhaftig sind, werden durch eine Versammlung berathen, welche aus den Bürgermeisterei-Vertretern der theilhaftigen Gemeinden gebildet ist und wobei

*) Wenn der Beigeordnete Mitglied des Gemeinderathes ist und als Stellvertreter des Bürgermeisters Anweisungen im Laufe des Jahres ausgestellt hatte, so darf derselbe ebenfalls in dieser Gemeinderathssitzung nicht anwesend sein. —